

Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Regie der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg
vom 22.10.2010

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz – (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl. 1/09, S. 26, 59), die folgende Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Regie erlassen.*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Prüfungskommissionen
- § 7 Leistungsnachweise, Leistungspunkte
- § 8 Dauer der Prüfungen
- § 9 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Bachelorprüfung

- § 13 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 16 Zeugnis/Bachelorurkunde
- § 17 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Prüfungen, die im Bachelorstudiengang Regie auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung (im Folgenden: APO) durchzuführen sind.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Modulprüfungen und die Bachelorarbeiten, einschließlich ihrer Verteidigung, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für den Beruf der Regisseurin bzw. des Regisseurs in den audiovisuellen Medien die erforderlichen Grundlagenkenntnisse und Vorerfahrungen besitzen.

*genehmigt vom Präsidenten am 26.11.2010

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Regie wird der akademische Grad

Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)

als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Regie beträgt 6 Semester.

(2) Das Bachelorstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 118,3 Semesterwochenstunden (SWS) bei Belegung des Wahlpflichtmoduls 8: Fachpraxis 2, dokumentar bzw. 122,3 Semesterwochenstunden (SWS) bei Belegung des Wahlpflichtmoduls 9: Fachpraxis 2, fiktional bei einer Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP). Die Module umfassen sowohl Lehrveranstaltungen, in denen theoretische Grundkenntnisse vermittelt werden, als auch praktische Übungen. Kernkompetenz in der künstlerischen Ausbildung ist die gemeinsame interdisziplinäre Projektarbeit mit anderen Studiengängen der HFF. Die Bachelorabschlussarbeiten bestehen aus einer künstlerischen Bachelorarbeit und einer theoretischen Bachelorarbeit.

(3) Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden 11 Pflicht- und Wahlpflichtmodulen:

1. Pflichtmodule:

Grundlagenmodul

Modul 1 Einführungen (4 LP)

Studienmodule

Modul 2 Grundlagen der Filmtheorie und -praxis (16 LP)

Modul 3 Fachtheorie 1 (19 LP)

Modul 4 Fachpraxis 1 (27 LP)

Modul 7 Fachtheorie 2 (30 LP)

Modul 10 Freies Studium (12 LP)

Projektmodule

Modul 5 Interdisziplinäres non-fiktionales Filmprojekt, F1 (13 LP)

Modul 6 Interdisziplinäres fiktionales Filmprojekt, F2 (16 LP)

Abschlussmodul

Modul 11 Bachelorarbeit (20 LP)

2. Wahlpflichtmodule:

Studienmodule

Modul 8	Fachpraxis 2, dokumentar (23 LP)
Modul 9	Fachpraxis 2, fiktional (23 LP)

§ 5 Prüfungsausschuss

Es gelten analog die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 5).

§ 6 Prüfende und Prüfungskommission

Es gelten analog die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 6).

§ 7 Leistungsnachweise, Leistungspunkte

(1) Jedem Modul werden gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt (LP) entspricht 30 Stunden studentischer Arbeit.

(2) Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen der Lehrveranstaltung oder Prüfung erfüllt sind. Für ein Modul werden Leistungspunkte nur vergeben, wenn die Modulnote mindestens ausreichend oder die Bewertung „mit Erfolg“ lautet.

(3) Für den Abschluss des Bachelorstudiums Regie müssen insgesamt 180 Leistungspunkte erbracht werden.

(4) Prüfungsleistungen in mündlichen Prüfungen beziehungsweise künstlerisch-praktischen Modulprüfungen sind vor zwei Prüfenden oder vor einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer abzulegen. Über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten werden. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht.

(5) Zu Beginn der Vorlesungszeit muss die Lehrkraft die Modalitäten zur Erlangung des Leistungsnachweises bzw. einer studienbegleitenden Prüfung auf der Grundlage der Studienordnung bekanntgeben.

§ 8 Dauer der Prüfungen

(1) Mündliche Modul- und Modulteilprüfungen haben eine Dauer von mindestens 20 bis höchstens 30 Minuten.

(2) Bei Klausuren beträgt die maximale Dauer 120 Minuten.

(3) Das Kolloquium, d. h. die mündliche Prüfung zur theoretischen und künstlerischen Bachelorarbeit dauert 30 bis 60 Minuten.

§ 9 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen erfolgt mit einem differenzierten Notenschlüssel gemäß § 8 (1) der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungen künstlerisch-praktischer Module werden, soweit keine anderen Festlegungen getroffen wurden, „mit Erfolg“ / „ohne Erfolg“ bewertet.

(3) Die Modulprüfung gilt als bestanden, wenn die Modulgesamtnote mindestens ausreichend (4,0) bzw. die Bewertung „mit Erfolg“ lautet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Gesamtnote entsprechend den Festlegungen in den Modulbeschreibungen ermittelt. Hierbei kann eine endgültig nicht bestandene Teilprüfungsnote durch andere Einzelnoten des jeweiligen Moduls kompensiert werden.

(4) Alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen müssen im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ wiederholt werden. Eine Wiederholung ist in der Regel jeweils einmal möglich. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung zulassen. Wird die - ggf. 2. - Wiederholung der Prüfungsleistung erneut mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ bewertet, gilt diese Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Lautet die Modulgesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „mit Erfolg“ und ist eine Kompensation gemäß Abs. 3 Satz 3 nicht möglich, so gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden. Wird ein Modul mit endgültig nicht bestanden bewertet, gilt die Bachelorprüfung insgesamt als endgültig nicht bestanden.

(6) Entsprechend der Notenumrechnung des deutschen Notensystems und dem European Credit Transfer System (ECTS) gilt folgende Zuordnung für die Noten:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	Excellent	hervorragend
B	1,6 – 2,0	Very Good	sehr gut
C	2,1 – 3,0	Good	gut
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	ausreichend
F	4,1 – 5,0	Fail	nicht bestanden

Die Leistungspunkte sind im Studienplan (siehe Anlage zur Studienordnung) festgelegt.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Es gelten analog die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 9).

§ 11 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und den Prüfenden Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden die Krankheit/Behinderung einer/eines nahen Angehörigen gleich, vorausgesetzt, der/dem Studierenden obliegt die alleinige Betreuung der/des nahen Angehörigen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner und Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für die Wiederholung von Prüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Über Einzel-

fallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Es gelten analog die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 10).

(2) Bei Anerkennung einer Prüfungs- und Studienleistung werden Leistungspunkte in dem Umfang angerechnet, in dem sie bei entsprechender Leistung an der HFF erworben worden wären.

(3) Die Note einer anerkannten Leistung wird übernommen.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

II. Bachelorprüfung

§ 13 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der künstlerischen Bachelorarbeit,
3. der theoretischen Bachelorarbeit,
4. dem Kolloquium zur theoretischen und künstlerischen Bachelorarbeit.

(2) Die Errechnung des Gesamtprädikats ergibt sich aus folgender Gewichtung:

Arithmetisches Mittel der Noten der Module	
1-10	25%
Note der künstlerischen Bachelorarbeit	50%
Note der theoretischen Bachelorarbeit	15%
Note des Kolloquiums zur theoretischen und künstlerischen Bachelorarbeit	10%

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“

vergeben werden. Voraussetzung ist, dass folgende Noten erreicht worden sind:

Arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Module 1-10: mindestens

1,9

Note der künstlerische Bachelorarbeit: 1,0

Note der theoretischen Bachelorarbeit: 1,0

Note des Kolloquiums zur theoretischen und künstlerischen Bachelorarbeit 1,0

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt.

(5) Von den in dem Modul 7 ausgewiesenen Wahlpflichtveranstaltungen ist eine Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 3 SWS und 4 LP zu absolvieren. Im Modul 10 sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 11 SWS mit 12 LP nachzuweisen.

(6) Aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule ist ein Modul im Umfang von 23 LP zu absolvieren.

(7) Anstelle der Lehrveranstaltungen „Handschriften“ und „Dokumentarische TV-Formate“ des Moduls 8 (Fachpraxis 2, dokumentar) und/oder des Moduls 10 (Freies Studium) können Praktika im Umfang von insgesamt maximal 13 LP anerkannt werden. Praktika müssen vor Beginn von der Modulverantwortlichen/dem Modulverantwortlichen genehmigt werden.

(8) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zur theoretischen Bachelorarbeit ist der Abschluss der Module 1 bis 7. Im Ausnahmefall können einzelne studienbegleitende Prüfungen bis zum Tag der Abgabe der Bachelorarbeit nachgewiesen werden.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit besteht aus einer künstlerischen Bachelorarbeit und einer theoretischen Bachelorarbeit.

(2) Die künstlerisch-praktische Bachelorarbeit beinhaltet in der Regel einen interdisziplinär hergestellten Film. Diese künstlerisch-praktische Abschlussarbeit dient dem Nachweis, dass die/der Studierende befähigt ist, eine Regieaufgabe mit filmkünstlerischem Niveau und handwerklich-fachlicher Kompetenz praktisch zu bewältigen.

Die Projektvorbereitungen sollen so zeitig entwickelt sein, dass die Produktionsgenehmigung im Laufe des 5. Fachsemesters vorliegt. Zum Ende des 6. Fachsemesters ist die Abschlussarbeit den betreuenden Fachdozenten zur Bewertung vorzulegen. Im Falle des Verzugs der Endfertigung durch Gründe, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, kann auf

Antrag der/des Studierenden auch eine fortgeschrittene Rohschnittfassung des Filmprojektes (inklusive einer Rohmischung) zur Bewertung der Regieleistung vorgelegt werden.

(3) Die theoretische Bachelorarbeit besteht in einer schriftlichen Ausarbeitung eines regierelevanten Themas. Sie soll zeigen, dass die/der

Studierende in der Lage ist, einen regiespezifischen Sachverhalt selbständig, inhaltlich kompetent und methodenbewusst darzustellen und zu reflektieren. Der Inhalt der theoretischen Bachelorarbeit kann sich auch auf die eigene künstlerische Arbeit beziehen.

(4) Für die Anfertigung stehen 5 Wochen zur Verfügung. Das Thema der Bachelorarbeit darf einmal innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Der Umfang der Arbeit soll 20-30 Seiten betragen.

In begründeten Fällen ist auf Antrag der/des Studierenden und Bestätigung durch die Betreuerin/den Betreuer eine Verlängerung von maximal 3 Wochen möglich.

(5) Die theoretische Bachelorarbeit ist in vier gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (DVD oder CD mit pdf-, docx- oder doc-Datei) abzuliefern.

(6) Die Betreuerin/der Betreuer der künstlerischen und der theoretischen Bachelorarbeit erstellen ein Gutachten. Der/die Zweitgutachter/in begründet ihre/seine Bewertung mündlich.

(7) Die theoretische und die künstlerische Bachelorarbeit werden in einem Kolloquium mündlich verteidigt.

§ 15 Wiederholung der Bachelorarbeiten

Die theoretische und die künstlerische Bachelorarbeit und deren Verteidigung können bei einer Leistung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, jeweils einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der künstlerischen Bachelorarbeit kann auch in Form eines Films erfolgen der ohne interdisziplinäre Kooperation hergestellt wird. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 16 Zeugnis/Bachelorurkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen und die Bezeichnung der studienbegleitenden Module
- die Note und den Titel der künstlerischen Bachelorarbeit
- die Note und das Thema der theoretischen Bachelorarbeit
- die Note des Kolloquiums zur künstlerischen und theoretischen Bachelorarbeit

- das Gesamtprädikat

Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

Kraft, wenn alle derzeit in diesem Studiengang immatrikulierten Studierenden ihr Studium beendet haben.

Anlagen: Muster des Zeugnisses der Bachelorprüfung und der Bachelorurkunde, Diploma Supplement

§ 17 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Film- und Fernsehregie tritt außer